



Statuten

Wasserarbeitshunde Bodensee

Version	Genehmigt GV vom	Inkraftgetreten per	Wichtigste Änderungen
1	1.4.2017	1.4.2017	Erstellung

Inhaltsverzeichnis

I.	Verein - Name, Sitz und Zweck	3
	Art. 1. Name und Sitz	3
	Art. 2. Zweck	3
	Art. 3. Zweckverfolgung	3
II.	Mitgliedschaft - Erwerb, Erlöschen, Rechte und Pflichten	3
	Art. 4. Mitglieder	3
	Aktivmitglied	4
	Passivmitglied	4
	Ehrenmitglied	4
	Veteranen	4
	Art. 5. Aufnahme	4
	Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
	Art. 7. Austritt	5
	Art. 8. Streichung	5
	Rekursrecht	5
	Wirkung	5
	Art. 9. Ausschluss	5
	Verfahren	5
	Rekursrecht	5
	Publikation	6
	Wirkung	6
	Art. 10. Rechte	6
	Art. 11. Pflichten	6
	Art. 12. Jahresbeitrag	6
III.	Haftbarkeit	7
	Art. 13. Haftung	7
IV.	Organisation	7
	Art. 14. Organe	7
	Art. 15. Generalversammlung	7
	Einberufung	7
	Anträge	7
	Art. 16. Ausserordentliche Generalversammlung	7
	Art. 17. Beschlussfähigkeit / Protokoll	8
	Art. 18. Kompetenz	8
	Art. 19. Abstimmung	8
	Art. 20. Vorstand	9
	Art. 21. Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung des Vorstands	9
	Art. 22. Aufgaben des Präsidenten	9
	Art. 23. Vizepräsident	9
	Art. 24. Aktuar	9
	Art. 25. Kassier	10
	Art. 26. Beisitzer	10
	Art. 27. Revisoren	10
V.	Finanzen	10
	Art. 28. Einkünfte	10
VI.	Statutenrevision	10
	Art. 29. Statutenrevision	10
VII.	Auflösung des Vereins	10
	Art. 30. Auflösung	10
VIII.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 31. Inkrafttretung	11

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Wasserarbeitshunde Bodensee ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG Statuten.

Art. 2. Zweck

Der Verein Wasserarbeitshunde Bodensee bezweckt:

- Förderung der Wasserarbeit mit Hunden
- Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- Durchführung von kynologischen Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht, die Anschaffung und Haltung von Rassehunden sowie deren Erziehung und Ausbildung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- Interessenvertretung gegenüber Behörden
- Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3. Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Ausbildung von Hundeführern und Hunden in Wasserarbeit im Rahmen von Trainings
- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- Beratung bei der Wahl und dem Kauf von Hunden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Veranstaltungen
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglieder

Alle Personen, natürliche und juristische, können in den Verein aufgenommen werden, Minderjährige nur mit dem Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Aktivmitglied

Als Aktivmitglied wird bezeichnet, wer mit einem oder mehreren Hund(en) an den spezifischen Trainingsveranstaltungen für Wasserarbeit teilnimmt.

Passivmitglied

Als Passivmitglied wird bezeichnet, wer Mitglied des Vereins ist, aber nicht an den spezifischen Trainingsveranstaltungen für Wasserarbeit teilnimmt.

Ehrenmitglied

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen bzw. bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen Namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

Art. 5. Aufnahme

Wer in den Verein eintreten will, hat sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu melden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufnahme als Mitglied kann, auch ohne Angabe der Gründe, abgelehnt werden.

Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 7. Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 8. Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Streichung.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG- Sektionen nicht verbindlich.

Art. 9. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglements des Vereins oder der SKG
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an die Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtsname wird gelöscht.

Art. 10. Rechte

An den Versammlungen haben alle anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 11. Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für sich und seinen Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 12. Jahresbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement festgelegt, welches ein integrierender Bestandteil der Statuten darstellt.

Allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

III. Haftbarkeit

Art. 13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen; umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 14. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 15. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Schreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Schriftliche und begründete Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, bis 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 16. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 17. Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18. Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig, sofern die Statuten Aufgaben und Kompetenzen nicht einem anderen Organ zuteilen.

Insbesondere obliegen ihr:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge und anderer ausserordentlicher Beiträge
- Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - allfälliger weiterer Funktionäre (techn. Kommission, Delegierte usw.)
- Abänderung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 19. Abstimmung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wo die Statuten und das Gesetz nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 20. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Leiter TK
5. 1 Beisitzer

Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG Statuten).

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei mal jährlich.

Art. 21. Beschlussfähigkeit und Zeichnungsberechtigung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 22. Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 23. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 24. Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 25. Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, ect.) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 26. Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 27. Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 28. Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgebühren
- Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. Statutenrevision

Art. 29. Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 30. Auflösung

Die Auflösung der Wasserarbeitshunde Bodensee kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 31. Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der 1. Generalversammlung vom 1. April 2017 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen der Wasserarbeitshunde Bodensee

Der Präsident:

Der Aktuar: